

Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke, über den Anschluss an die öffentlichen
Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über deren Benutzung im Gebiet der
Gemeinde Belm

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl., S. 226) i.V.m. den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl., S. 307) i.V.m. § 54 ff. WHG in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) hat der Rat der Gemeinde Belm am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde betreibt die Abwasserentsorgung nicht selbst, sondern bedient sich zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers des Wasserverbandes Wittlage (WWV).
2. Die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch
 - a) das Sammeln, Fortleiten und Behandeln des eingeleiteten Abwassers
 - b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Der WWV errichtet und betreibt die für die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen.
4. Zu den erforderlichen öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Leitungsnetz, bestehend aus Kanälen und Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder Kanälen und Leitungen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren), offene und verrohrte Gräben, sofern sie zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.
 - b) die Anschlussleitung vom Hauptleitungsabzweig (Einlassstück) bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks einschließlich des Anschlussschachtes an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss) oder bis zur vom WWV festgelegten Anschlussstelle. Bei Druckentwässerung ist das Abwasserpumpwerk auf dem Grundstück Teil der öffentlichen Einrichtung.
 - c) die Abwasserpumpstationen des öffentlichen Leitungsnetzes,
 - d) die zentralen öffentlichen Kläranlagen,
 - e) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
 - f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem WWV selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WWV dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient,

- g) alle Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
5. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung oder ihres Aus- und Umbaus bestimmt der WWV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Das gleiche gilt für alle öffentlichen Einrichtungen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
 6. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ausbau und Umbau öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
 7. Das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie der öffentlich-rechtliche Anschluss- und Benutzungszwang und die dazu erforderlichen Regelungen richten sich nach dieser Satzung.

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung unterliegt privatrechtlichen Regelungen auf der Grundlage der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-Abwasser) des WWV sowie der dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
2. Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert worden ist, dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser.

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser, das von atmosphärischen Niederschlägen herrührt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, jedoch auch für das Niederschlagswasser.

3. Die Anschlussleitung ist die Leitung vom Hauptleitungsabzweig bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstückes einschließlich des Anschlussschachtes an der Grundstücksgrenze oder bis zu einem anderen vom WWV festgelegten Übergabepunkt.
4. Die Anschlussstelle ist der Abzweig vom Hauptkanal in die Anschlussleitung.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken dienen. Bei Druckentwässerung ist das Abwasserpumpwerk auf dem Grundstück Teil der öffentlichen Anlage.

Bei der dezentralen Abwasserentsorgung sind die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Sammelgruben Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.

6. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
7. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

1. Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.
2. Die sich für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für
 - a) Erbbauberechtigte
 - b) Nießbraucher
 - c) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte

Soweit in dieser Satzung der Begriff Grundstückseigentümer verwendet wird gilt er ebenso für die unter Punkt a) bis c) genannten Berechtigten bzw. Verpflichteten.

3. Mehrere Berechtigte und Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
4. Bei Wohnungseigentum ist die Eigentümergemeinschaft insgesamt Berechtigter und Verpflichteter. Der nach § 26 des Wohnungseigentumsgesetzes bestellte Verwalter kann für die Eigentümergemeinschaft handeln.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer eines im Gebiet des WVV liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der AEB-A zu verlangen (Anschlussrecht) und bei Vorhandensein eines betriebsfertigen Anschlusses das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Anlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsfertigen Kanal für Schmutzwasser erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Leitungen hergestellt oder bestehende Leitungen geändert werden. Welche Grundstücke durch eine Leitung erschlossen werden, bestimmt der WVV.

3. Der Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Schmutzwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
5. Beim Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf das Schmutzwasser nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die Anschlussleitung eingeleitet werden.
6. Soweit die Voraussetzungen für den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht vorliegen, kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren und behandelt werden.
7. Bei der dezentralen Entsorgung bezieht sich der Anschluss- und Benutzungszwang nur auf die Einrichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Der dauernde Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage soweit die öffentliche Leitung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der WVV gibt bekannt, ab wann die zentrale Schmutzwasserleitung betriebsfertig hergestellt worden ist. Damit ist der Anschlusszwang wirksam geworden.
4. Soweit ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser auf Dauer anfällt, nicht an das zentrale Schmutzwassernetz anzuschließen ist, hat der Eigentümer sein Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen.
5. Der WVV kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WVV.
6. Der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage hat spätestens innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zu erfolgen.
7. Besteht ein Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserentsorgung, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser unter Gewährleistung der Einleitungsbedingungen des WVV der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zuzuführen.

8. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm bzw. das in der abflusslosen Grube anfallende Schmutzwasser dem WWV zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen Sondereinbarungen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WWV einzureichen.
2. Vom Anschluss- und Benutzungszwang laut § 5 dieser Satzung kann der Grundstückseigentümer für sein Grundstück auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WWV zu stellen.
3. Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
4. Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WWV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der AEB-A und der Entgeltregelungen entsprechend. In Ausnahmefällen kann in der Sondereinbarung (Sondervertrag) Abweichendes bestimmt werden.

§ 7 Genehmigungsverfahren

1. Die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Vorbehandlung des Schmutzwassers sind zustimmungspflichtig und entsprechend beim WWV zu beantragen. Der Antrag auf Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen hat auf einem gesonderten Vordruck in schriftlicher Form zu erfolgen.

Dies betrifft die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

2. Neben dem Antrag auf Anschluss ist mindestens einzureichen:
 - a) ein Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen und der Lage sowie der Größe der vorhandenen oder geplanten Gebäude sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) eine Beschreibung der Grundstücksnutzung und der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen.

3. Der WWV ist berechtigt, nach Bedarf weitere Unterlagen und Erläuterungen auf Kosten des Antragstellers zur sachgerechten Beurteilung des Antrages zu fordern.
4. Die Genehmigung wird Schriftlich erteilt. Sie erlischt, wenn
 - a) zwei Jahre nach Bekanntgabe nicht mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wurde,
 - b) wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Unterlagen ohne Zustimmung des WWV vorgenommen werden.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Sie ist durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, nach den Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, nach Bedarf zu erweitern, zu erneuern, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Übergabeschacht der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist durch den Grundstückseigentümer herzustellen und dem WWV vor Herstellung anzuzeigen.
3. Der WWV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage und den Anschluss an den Schacht vor und nach Inbetriebnahme zu überprüfen.

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WWV berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der WWV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 9

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

1. Jedes Grundstück, das über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube zu versehen. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Sie sind durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, nach den Regeln der Technik (DN 1986, DIN 4261) und nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, nach Bedarf zu erweitern, zu erneuern, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind so zu errichten, dass Entsorgungsfahrzeuge des WWV oder seines Beauftragten sicher und ungehindert anfahren und ohne Einschränkungen entleeren können.
2. In Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dürfen die in der Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB-A) aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
3. Die Anlagen werden vom WWV oder von seinem Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der ungehinderte Zutritt zu gewähren.

4. Zur Beseitigung von Störungen oder zur Prüfung der Anlagen ist dem WWV sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Er ist berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen anzuordnen, insbesondere auch Abwasser- oder Schlammproben zu entnehmen.
5. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Kleinkläranlagen oder Sammelgruben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Zutrittsrecht und Überwachung

1. Der Grundstückseigentümer hat dem WWV oder seinem Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück, zu Gebäuden und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, für die Entnahme von Abwasserproben, für die Durchführung von Messungen oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist, zu gewähren. Der Grundstückseigentümer wird vorher davon verständigt. Dies gilt nicht, wenn Abwasserproben zu entnehmen sind oder wenn Gefahr im Verzuge ist.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Mietern, Pächtern oder sonstigen Berechtigten aufzuerlegen, dem WWV den Zutritt unter den vorgenannten Bedingungen des Punktes 1 ebenfalls zu gewährleisten.
3. Der WWV kann jederzeit verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasserentsorgung ausschließt.
4. Bei der Einleitung von gewerblichen oder industriellen Abwässern oder bei sonstigen Abweichungen des Abwassers vom üblichen häuslichen Abwasser kann der WWV den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen zu Lasten des Grundstückseigentümers verlangen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat das Verlegen und den Betrieb von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück zu dulden, soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung im Gebiet des WWV erforderlich ist. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.
4. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Abwasseranlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

Die Kosten der Verlegung hat der WWV zu tragen, soweit die Anlage nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Der WWV ist berechtigt, auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes entsprechende Verfahren einzuleiten und durchzuführen.
2. Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 9 dieser Satzung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den Klärschlamm aus der Kleinkläranlage nicht dem WWV überlässt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung sein Schmutzwasser ohne schriftliche Genehmigung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung die notwendigen Auskünfte über seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht erteilt.
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung dem Mitarbeiter des WWV den Zutritt zum Grundstück und zu seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährt.
3. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen nach § 3 gleichgestellten Personen ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, durch den WWV zulässig. Der WWV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten.
2. Der WWV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Satzung der Gemeinde Belm über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen) vom 15.05.1985

Abgabensatzung der Gemeinde Belm über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen zur Satzung der Gemeinde über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen) vom 15.12.2010

Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 15.02.1989

Belm, den 13.12.2017

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

(L.S.)